

BGer 6B_1330/2021 vom 27. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1330_2021

FR: TF 6B_1330/2021 du 27 janvier 2022

IT: TF 6B_1330/2021 del 27 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Bern trat auf ein Kostenerlassgesuch mit Beschluss vom 27. Oktober 2021 nicht ein.

E. 2

Dagegen wendet sich B. _____ für die damalige Gesuchstellerin und heutige Beschwerdeführerin mit Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. Da er nicht Anwalt ist und deshalb auch keine Parteien in Strafsachen vor Bundesgericht vertreten kann (Art. 40 Abs. 1 BGG), wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 4. Januar 2022 in Anwendung von Art. 42 Abs. 5 BGG eine Frist bis zum 17. Januar 2022 angesetzt, um die Beschwerde eigenhändig zu unterschreiben und den Mangel zu beheben, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe. Der Mangel wurde bis heute nicht behoben. Auf die Beschwerde ist daher androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.